

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@vdp-online.de>
Gesendet: Donnerstag, 5. September 2019 16:03
An: WR II 2 <[REDACTED]@bmu.bund.de>
Betreff:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum KrWG-E Stellung nehmen zu können. Für den Verband Deutscher Papierfabriken bitten wir um Berücksichtigung nachfolgender Anmerkungen:

Zu § 5 Abs. 2: Ermächtigungsgrundlage zum Ende der Abfalleigenschaft

Bei der geplanten Neufassung in § 5 Abs. 2 KrWG-E ist die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung sehr offengehalten. Durch die Formulierung „insbesondere“ wird dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, weitere – nicht genannte - Bestimmungen in einer Rechtsverordnung vorzunehmen. Die vorgeschlagene Vertiefung der Verordnungsermächtigung birgt so die Gefahr, dass die Bundesregierung andere Kriterien festlegt als die EU-Kommission. Kriterien zum Ende der Abfalleigenschaft sollten aber nicht im nationalen Alleingang festgelegt werden, sondern EU-weit gleich. Diese Erweiterungsmöglichkeit ist nicht vom Wortlaut der novellierten Abfallrahmenrichtlinie gedeckt und daher ist „insbesondere“ zu streichen.

Zu § 9 Abs. 1: Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung

Im Referentenentwurf heißt es, „eine getrennte Sammlung der Abfälle ist insbesondere nicht erforderlich, wenn unter 1. in diesen Verfahren mit einer gemeinsamen Sammlung verschiedener Abfallarten ein Abfallstrom erreicht wird, dessen Qualität dem Abfallstrom vergleichbar ist, der mit einer getrennten Sammlung erreicht wird.“

Die Formulierung „vergleichbare Qualität“ ist aus Sicht der Altpapierverwertenden Papierindustrie zu ungenau gehalten. Die aus einer gemischten Erfassung stammenden Papierabfälle stimmen in keinem Fall mit der Qualität eines Papierabfalls aus getrennter Sammlung überein. Die erforderlichen Vorgaben der Papierindustrie, die auch in der DIN/EN Norm 643 festgeschrieben sind, werden hier i.d.R. nicht eingehalten. Eine getrennte Sammlung von Altpapier muss grundsätzlich Vorrang vor einer gemeinsamen Sammlung mit anderen Abfallarten haben. Die Formulierung „vergleichbare Qualität“ ist daher in Bezug auf Papier, Pappe und Karton ausdrücklich auszuschließen.

Zu § 49 Abs. 2: Registerpflichten

In Satz 2 wird festgeschrieben, dass die Registerpflicht nunmehr auch Angaben zur Menge der Erzeugnisse, Materialien und Stoffe enthalten muss, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgehen. Mit der Änderung wird Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a der AbfRRL umgesetzt.

Diese Formulierung ist zu weit gefasst. Über diese neue Vorschrift dürfen insbesondere keine Betriebsgeheimnisse zum Produktionsverfahren in den verwertenden Werken (z.B. Papierfabriken) öffentlich werden. Die Rohstoffzusammensetzung (Altpapier) und das gesamte Produktionsverfahren, aus denen verwertende Unternehmen (Papierfabriken) direkt Erzeugnisse generieren, ist Kernelement des Wettbewerbs und daher zu schützen. Daten über Erzeugnisse, Materialien und Stoffe, die aus Abfällen hervorgehen, sollten daher nur als Gesamtmenge und nicht abfallspezifisch dargestellt werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn wir an der Verbändeanhörung zum Entwurf der Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes am 27. September 2019 in Bonn teilnehmen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

██████████

Bereichsleiter Rohstoffe, Recht
Director Raw materials, Legal Affairs

Verband Deutscher Papierfabriken e. V.
German Pulp and Paper Association
Adenauerallee 55
53113 Bonn
FON +49 (0) 2 28 2 67 05 ████████
FAX +49 (0) 2 28 2 67 05 62
Mobil +49 (0) 1 72 ██████████
www.vdp-online.de

